**Zeitschrift:** Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

**Band:** 24 (1916)

Heft: 9

**Artikel:** Internierung von Kriegsgefangenen in der Schweiz

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-546659

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

dierten Genfer Konvention von 1906 wird diese ausharrende Sanitätsmannschaft nicht friegsgefangen, sondern soll, der Schonung und des Schutzes teilhaftig, mit ihrem Material zu ihrem Beere zurückgesandt werden, sobald ihre Dienste nicht mehr nötig sind. Dazu wurde nun verschiedentlich von deutscher und französischer Seite der Weg durch die Schweiz gewählt, weil er sich mit den militärischen operativen Rücksichten am besten vereinen ließ. Das zurückfehrende Personal erhielt gewöhnlich in der Schweiz einen Rafttag und besondere Verpflegung durch den Territorial= dienst. Dieser beförderte derart für sich allein 1887 Personen. Im Juli und September 1915 jedoch reiste das zurückgeschickte Sanitätspersonal mit den Invalidenzügen durch und zwar in der Stärke von 4771 Mann. Im ganzen durchguerten auf ihrer Heimreise 6658 Sanitätspersonen, Deutsche, Franzosen und Belgier, die Schweiz, und zwar befanden sich darunter 960 Offiziere.

\* \*

Die Schweiz hat mit all diesen Werken nur eine Pflicht erfüllt, die ihr als neutrales Land mitten im Völkerringen ganz natürlich zufiel und die sie auch als etwas Selbstvers ständliches, ohne viel Aushebens und ohne dafür Dankbarkeit oder besondere Anerkennung ausmünzen zu wollen, übernahm. Auf den Lauf und die Erfüllung der Geschicke übt diese pazifistische, philanthropische Tätiakeit faum einen nennenswerten Einfluß aus. Bemessen an den ungeheuren Opfern an Geld und But, welche die friegführenden Staaten aufbringen, sind ja die Aufwendungen der Schweiz für diese Tätigkeit verhältnismäßig bescheiden. Wie bei jeder Wohltat, ist zudem unser Land nicht nur gebender, sondern auch nehmender Teil. Insbesondere im Heimschaf= fungswerk der Zivilinternierten, dem ersten derartigen Werk, auf dem die andern, später Rommenden organisatorisch aufbauen konnten und mußten, haben alle Beteiligten ein hoch= befriedigendes Wirken gefunden, das über die fleinlichen persönlichen Stimmungen hinweg= half und emporhob zu reinem vaterländischen und damit wahrhaft neutralem Tun. Behörden und Private haben in harmonischer Mitarbeit ihr Bestes zu leisten gesucht. Da= durch ist ein alle Gegenfätze auflösender, versöhnender großer Zug der Bejahung unserer nationalen Existenze, unserer Daseinsberechti= gung als Bürger und Bürgerinnen einer demofratischen Republik und unseres Glaubens an die siegende Kraft der Menschlichkeit in weite Kreise unseres Volkes gedrungen und hat dort edlen Samen gefät, der in Zeiten der Not und Gefahr, der Niedergeschlagen= heit und des Verzweifelns aufgehen wird zur Kräftigung und zum Wohle bes Ganzen.

# Internierung von Kriegsgefangenen in der Schweiz.

Wie unsere Leser wissen, sind auf Grund entsprechender Abkommen seit einiger Zeit deutsche und französische Ariegsgefangene in der Schweiz interniert worden. So haben sich auch 2 große Aerztekommissionen nach den beiden benachbarten Staaten begeben, um diejenigen Aranken auszusuchen, bei denen eine solche Internierung zulässig erscheint. Nach dem erwähnten Abkommen sind nun

zu der Internierung Leute berechtigt, die folgende Krankseiten aufweisen, von denen wir hier zur Drientierung unserer Leser eine Liste mitgeben:

1. Tuberfulose der Atmungsorgane, auch in den frühesten Anfangsstadien. 2. Tuberstulose anderer Organe (Haut, Orüsen, Knoschen, Gelenke, Verdanungss, Harns und Gesichlechtsorgane usw.). 3. Chronische konstitus

tionelle Krankheiten, chronische Krankheiten des Blutes und chronische Intoxifationen (Malaria. Diabetes, Leufamie, perniziöse Unamie, Chlor=, Kohlenornd=, Blei= und Quectfilbervergiftungen usw.). 4. Chronische Erkrankungen der Luftwege (Stenosen, hochgradiges Emphysem, chronische Bronchitis, Asthma, chronische Brust= und Rippenfellent= zündungen usw.). 5. Chronische Erkrankungen der Zirkulationsorgane (Herzklappen= und Herzmustelerfrankungen, Aneurysmen, hochgradige Baricen, Arteriostlerose usw.). 6. Chronische Erfrankungen der Verdauungsorgane, die dauernd einer besondern Ernährungsweise bedürfen. 7. Chronische Ertrankungen der Harn= und Geschlechtsorgane (chronische Re= phritis, Blasensteine, Brostatahnvertrovhic usw.). 8. Chronische Leiden des zentralen und peripheren Nervensustems (Husterie, Epilepsic, Morbus Basedowii, chronische Ischias, Lähmungen. Krämpfe und andere schwere nervöse Bustände). 9. Chronische Erfrankungen der Sinnesorgane (Glaufom, Hornhauts, Regens bogenhaut: und Aberhautentzündungen usw., Otitis chronica media unv.). 10. Blindheit oder Verluft eines Auges. Bei nicht normaler Sehschärfe des andern. 11. Taubheit auf beiden Ohren. 12. Ausgedehnte chronische Hautleiden, Hautgeschwüre, Fisteln. 13. Chronischer Gelenfrheumatismus und Gicht mit sichtbaren Beränderungen. 14. Bösartige Neubildung oder gutartige mit erheblichen Funktions= störungen. 15. Durch Alter ober durch Krankheit bedingte erhebliche Schwächezustände. 16. Schwere Formen von Spphilis mit Kunftionsstörungen. 17. Berluft eines Gliedes bei Offizieren und Unteroffizieren. 18. Versteifung wichtiger Gelenke, Pseudarthrosen, Verkürzung der Extremitäten, Muskelatrophien, voraus= sichtlich langdauernde Nervenlähmung durch Schufverletzung. 19. Alle in den vorstchenden Ziffern nicht genannten, durch Krankheit, Verwundung usw. verursachten Folgezustände, welche eine mindestens ein Jahr dauernde vollständige Militäruntauglichkeit nach sich ziehen. (Berstümmelung des Gesichts, Zertrümmerung der Riefer, Folgezustände von Trepanationen, torpide Wunden usw.) 20. Seltene Källe, welche unter keine der obigen Rategorien fallen, die aber nach Ansicht der Rommissionen der Internierung dringend bedürfen und den obigen Kategorien an Schwere der Krankheit oder Verletzung gleichwertig find.

Ausgeschlossen sind: 1. Alle schweren Nersuns und Geisteskrankheiten, die eine Anstaltsbehandlung notwendig machen. 2. Chronischer Alkoholismus. 3. Uebertragbare Krankheiten aller Art im Stadium der Uebertragbarkeit (Infektionskrankheiten, Gonorrhöe, Lucs 1 und 2, Trachom usw.).

#### ---

## Aus den Verhandlungen der Geschäftsleitung. - Sitzung vom 18. April 1916.

Schweizerischer Samariterbund.

Die nachfolgenden, im Sinne der Zentralstatuten vom 30. Mai 1915 abgeänderten Sektionsstatuten werden genehmigt: 1. Narau; 2. Berg-Roggwil; 3. Kurzenberg; 4. Meilen und Umgebung; 5. Murgenthal; 6 Rheinfelden; 7. Ste. Ervix; 8. Zürich-Wipkingen.

Die ordentliche Abgeordnetenversammlung 1916 wird im Einverständnis der gastsgebenden Sektion Lausanne auf den 25. Juni festgesetzt. Mitteilungen über das Programm und die Festkarte werden auf dem Zirkularwege gemacht.